

SATZUNG

der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"City Bergkamen" vom 30.04.1990

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475, SGV NW S. 2023) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 16.02.1989 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "City Bergkamen" beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Gebiet "City Bergkamen", für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt
- im Norden durch die Erich-Ollenhauer-Straße,
 - im Osten durch den Friedhof Bergkamen und den Zechenpark,
 - im Süden durch die Landwehrstraße, die Töddinghauser Straße und die Schulstraße,
 - im Westen durch die Gedächtnisstraße und die Hubert-Biernat-Straße.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

- (1) Gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Anwendung der Vorschriften des zweiten Kapitels, erster Teil, dritter Abschnitt des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen.
- (2) Gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich
Satzung
"SANIERUNG
CITY BERGKAMEN"

